Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 9065.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand der von dem Königreich Württemberg an Preußen abgetretenen Gebietstheile, sowie die Abtretung Preußischer Gebietstheile an das Königreich Württemberg. Vom 27. Februar 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der anliegende Staatsvertrag vom 1./2. Juni 1883 wird hierdurch genehmigt.

§. 2.

Die im Artikel 1 und Artikel 2 Litt. a desselben erwähnten Gebietstheile werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und der Gemeinde Dettensee im Regierungsbezirk Sigmaringen zugetheilt.

Es treten für diese Gebietstheile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche für den Gemeindebezirk Dettensee Geltung haben.

§. 3.

Dagegen werden die in dem Artikel 2 Litt. b erwähnten Gebietstheile an das Königreich Württemberg abgetreten.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1885.

§. 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1884.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Württemberg, betreffend die Regulirung und Veränderung der Landesgrenze auf den Gemarkungen Dettensee und Nordstetten.

Vom 1./2. Juni 1883.

Zur Regulirung und Veränderung der theils streitigen, theils für die anliegenden Grundbesitzer unbequem gelegenen Landesgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich Württemberg ist zwischen dem seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung bestellten Kommissar, dem Regierungsrath Drolshagen aus Sigmaringen, und dem seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung bestellten Kommissar, dem Oberamtmann Wendelstein aus Horb, in Gemäßheit der bereits früher über diesen Gegenstand gepflogenen Unterhandlungen unter Vorbehalt der Ratifikation der beiderseitigen Staatsregierungen der nachstehende Vertrag abgeschlossen und derselbe sammt der dazu gehörigen, diesem Vertrage angehefteten Grenzkarte eigenhändig unterschrieben.

Artikel 1.

Das nördlich der Grenzsteine Nr. 10 und 11 auf der beigehefteten Grenzkarte gelb kolorirte und mit VI bezeichnete Dreieck mit einem Flächeninhalt von 10 Ar 47 Meter, dessen Landeshoheit bisher zweifelhaft war, geht in die Landeshoheit des Preußischen Staates über.

Artikel 2.

Die Hoheitsgrenze zwischen den Grenzsteinen Nr. 2 bis 5, welche gegenwärtig einzelne Grundstücke durchschneidet, wird so geführt, daß, wie auf der beiliegenden Karte angegeben ist, dieselbe im Allgemeinen den Grenzen der einzelnen Grundstücke folgt.

Dementsprechend werden

a) die auf der Karte gelb kolorirten, mit I, III und V bezeichneten, bisher der Württembergischen Landeshoheit unterstehenden Gebietstheile mit einem Flächeninhalt von (16 Ar 93 Meter + 46 Ar 69 Meter + 6 Ar 17 Meter =) 69 Ar 79 Meter an die Krone Preußen,

dagegen

b) die auf der Karte roth kolorirten, mit II und IV bezeichneten, bisher unter Preußischer Landeshoheit stehenden Gebietstheile mit einem Flächeninhalt von (15 Ar 26 Meter + 64 Ar 98 Meter =) 80 Ar 26 Meter an die Krone Württemberg

abgetreten.

Die einzelnen Gebietstheile, nämlich I, III, V und VI einer- und II und IV andererseits, sind dem Gesammtresultat nach gleich groß und gleichwerthig, und findet daher von keiner Seite eine Vergütung bezüglich einer Mindereinnahme an Steuern statt.

Nach Vollzug der genannten Gebietsaustauschungen beginnt die neue Grenze bei dem Hoheitsstein Nr. 2 im Gewann Bubenhölzle an der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 653/654 Preußischer Bezeichnung. Von da zieht sie sich nördlich auf der Westgrenze der Parzellen Nr. 653 bis 651 Preußischer Bezeichnung bis auf die halbe Breite des Grundstücks Nr. 651 Preußischer beziehungsweise $\frac{763}{1}$ Württembergischer Bezeichnung, wo der Grenzstein Nr. 2a eingesetzt wird, und dann dem Grundstück entlang auf die Mitte der nördlichen Kopfseite desselben, wo der Grenzstein Nr. 3 zu stehen kommt. Von Stein Nr. 3 geht die Grenze auf der Parzellengrenze südlich in gerader Richtung bis auf den Feldweg Nr. 6, wo der neu einzusetzende Grenzstein Nr. 3a eingezeichnet ist. Sodann zieht sich die Hoheitsgrenze auf der nördlichen Seite des Feldwegs Nr. 6 bis gegenüber der Einmündung des nach der Dorfwiese führenden Feldwegs (Grenzstein Nr. 3b) und dann weiter, indem sie den Feldweg Nr. 6 quer durchschneidet, bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle Nr. 612 Preußischer und Nr. $\frac{840}{1}$ Württembergischer Bezeichnung (Stein Nr. 3c). Von da geht die neue Hoheitsgrenze in nordöstlicher Richtung an der südlichen Wegegrenze entlang und nördlich dem Ackerfelde bis an die nordöstliche Ecke des Gewannes Taberwasen, wo bei Parzelle Nr. 488 Preußischer und Nr. 1311 Württembergischer Bezeichnung am Vizinalweg von Nordstetten nach Dettensee der Grenzstein Nr. 4 zu stehen kommt. Hierauf zieht sich die Grenze längs der genannten Parzelle südöstlich, bis sie bei dem frisch einzusetzenden Grenzstein Nr. 4a mit der alten Grenze zusammenfällt, welche bis zum Grenzstein Nr. 10 im Gewann Brunnen-

wald unverändert bestehen bleibt. Von da geht die Grenze nördlich über den neu zu setzenden Grenzstein Nr. 10a, nördliche Ecke der Parzelle Nr. $\frac{1248}{2}$ Preußischer Bezeichnung, und dann nordöstlich immer den Grenzen der Parzelle Nr. 1248 entlang bis zum früheren Grenzstein Nr. 11, wo die Regulirung abschließt.

Artikel 3.

Die durch die früheren Verhandlungen bereits entstandenen und die spätere Ausführung der Regulirung und Veränderung der Landesgrenze noch entstehenden Kosten werden durch die beiden Staaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 4.

In dem Jahre, in welchem vorstehende Vereinbarung in Kraft tritt, d. h. die Genehmigung erhalten hat, wird die Grundsteuer in der bisherigen Weise unverändert forterhoben und erst von dem 1. April des darauf folgenden Etatsjahres ab wird die Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu

Sigmaringen, den 1. Juni 1883. Horb, den 2. Juni 1883.

(L. S.) Drolshagen, Regierungsrath. (L. S.) Wendelstein, Oberamtmann.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 28. März 1885 zu Berlin bewirkt worden. Bei dieser Gelegenheit ist der Uebereinstimmung der vertragschließenden Theile darüber Ausdruck gegeben worden, daß die im Artikel 2 erster Absatz Litt. b des Vertrages in Klammern gesetzte Zahl von 15 Ar 26 Meter auf einem Schreibfehler beruht, und anstatt dessen 15 Ar 28 Meter heißen muß, wonach der betreffende Satz in richtiger Fassung, wie folgt, zu lauten hat:

„Dementsprechend werden

b) die auf der Karte roth kolorirten, mit II und IV bezeichneten, bisher unter Preußischer Landeshoheit stehenden Gebietstheile mit einem Flächeninhalt von (15 Ar 28 Meter + 64 Ar 98 Meter =) 80 Ar 26 Meter an die Krone Württemberg abgetreten."

(Nr. 9066.) Gesetz, betreffend die Dotation der Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen. Vom 19. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Für die Durchführung der auf die Amtsordnung bezüglichen Vorschriften der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 145), insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Amtsausschusses, hat der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande vom 1. Januar 1886 ab die Jahressumme von 8 898 Mark, zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1880 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung, auf die einzelnen Amtsverbände des Landeskommunalverbandes zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen.

§. 2.

Zu den im §. 1 bezeichneten Zahlungen ist die Jahressumme zu verwenden, welche dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9067.) Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 4 der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) und §. 18 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 85), ausgeführte Aussonderung der Steuern aus den stehenden Gefällen der Provinz Schleswig-Holstein wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einer Revision unterzogen.

§. 2.

Eine zu diesem Behufe einzusetzende Kommission hat bis zum 1. April 1887 diejenigen in den noch nicht erlassenen stehenden Gefällen enthaltenen Beträge zu bezeichnen, von denen nach den amtlichen Ermittelungen der Behörden und den etwa von den Abgabepflichtigen beigebrachten Unterlagen anzunehmen ist, daß sie einer einseitigen landesherrlichen Setzung unterzogen sind oder den Charakter einer direkten Staatssteuer im Sinne der Preußischen Steuergesetzgebung an sich tragen.

§. 3.

Diejenigen Abgaben, welche in den für die Abgabepflichtigen bestimmter Distrikte ergangenen endgültigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte ganz oder theilweise als Steuern anerkannt worden sind, hat die Kommission:

1) auch gegenüber solchen Abgabepflichtigen desselben Distrikts, welche die Frist zur Einlegung des Rekurses oder zur Beschreitung des Rechtsweges versäumt haben,

2) sowie gegenüber den zur Entrichtung gleichartiger Abgaben pflichtigen Besitzern solcher Grundstücke, welche nach der früheren Landesverfassung einen Theil jener Distrikte gebildet haben,

in dem entsprechenden Betrage als steuerartig zu bezeichnen, und zwar in beiden Fällen auch dann, wenn seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der im Verwaltungs-

wege ergangenen Entscheidung eine Veräußerung des pflichtigen Grundstücks durch lästiges Rechtsgeschäft erfolgt ist.

§. 4.

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch den provinzialständischen Ausschuß der Provinz Schleswig-Holstein und die übrigen, unter denen mindestens eins die Befähigung zum höheren Justizdienst besitzen muß, einschließlich des Vorsitzenden, von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ernennen sind.

Die Kommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder, und unter diesen ein Mitglied, welches die Befähigung zum höheren Justizdienst besitzt, und zwei von dem provinzialständischen Ausschuß gewählte Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 5.

Die von der Kommission nach Maßgabe der §§. 2 und 3 bezeichneten Beträge werden den Pflichtigen vom 1. April 1885 an erlassen. Die Rückerstattung der bis dahin fällig gewordenen Beträge bleibt ausgeschlossen.

Denjenigen Grundbesitzern, von deren Grundstücken inzwischen die betreffende Abgabe abgelöst worden ist, werden die auf den steuerartigen Theil entfallenden Domänenamortisationsrenten vom 1. April 1885 an erlassen. Hat die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank stattgefunden, so wird die Zahlung der auf den steuerartigen Theil entfallenden Rente vom gedachten Tage an auf die Staatskasse übernommen. Gezahlte Ablösungskapitalien sind in dem auf den steuerartigen Theil entfallenden Betrage demjenigen, der die Ablösung bewirkt hat, beziehungsweise dessen Erben, zurückzuerstatten; diese Rückerstattung findet jedoch nicht statt, wenn nach der Ablösung eine Veräußerung des verpflichteten Grundstücks durch lästiges Rechtsgeschäft erfolgt ist.

§. 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des durch die Ausführung des §. 5 entstehenden Bedürfnisses Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 7.

Auf Abgaben von solchen Grundstücken, für welche nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 327) und vom 11. Februar 1870 (Gesetz-

Samml. S. 85) eine Grundsteuerentschädigung geleistet oder endgültig festgestellt worden ist, kommen die Vorschriften des §. 5 nur dann zur Anwendung, wenn der Besitzer bis zum 1. Juli 1887 den verhältnißmäßigen Theil der geleisteten Grundsteuerentschädigung mit vier Prozent jährlicher Zinsen seit dem 1. Januar 1878 zurückzahlt, beziehungsweise bis zum gedachten Tage in die verhältnißmäßige Herabminderung der endgültig festgesetzten, noch nicht geleisteten Entschädigung einwilligt.

§. 8.

Der Finanzminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9068.) Verordnung, betreffend die Gewerbesteuer der Klasse A I in der Provinz Hannover. Vom 18. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 7 Litt. b der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 533), was folgt:

Die Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim werden der ersten, die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich der zweiten Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A I zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

v. Scholz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 9. März 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Faulenborn zu Schwirzheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 16 S. 113 bis 116, ausgegeben den 17. April 1885;

2) das unterm 11. März 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für den Sommerdeichverband Matternkampe im Landkreise Danzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20 S. 107, ausgegeben den 16. Mai 1885;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1885, betreffend die Genehmigung des Fünfzehnten Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 175, ausgegeben den 1. Mai 1885,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 17 S. 120, ausgegeben den 29. April 1885;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1885, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrags zum Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22 S. 113, ausgegeben den 28. Mai 1885,
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 22 S. 158, ausgegeben den 30. Mai 1885,
   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 21 S. 114, ausgegeben den 27. Mai 1885,
   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22 S. 173, ausgegeben den 29. Mai 1885,
   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 24 S. 171, ausgegeben den 28. Mai 1885;

5) das unterm 8. April 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Krappitz im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 124 bis 126, ausgegeben den 15. Mai 1885;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 13. April 1885, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Cosel für die im Kreise Groß-Strehlitz liegende Strecke der Klodnitz-Leschnitzer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 22 S. 141, ausgegeben den 29. Mai 1885;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1885, betreffend die Genehmigung der Führung der Verwaltung und des Betriebes der Glasow-Berlinchener Eisenbahn seitens der Stargard-Küstriner Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 19 S. 133, ausgegeben den 13. Mai 1885 (vergl. die Bekanntmachung unter Nr. 18 S. 133);

8) das Allerhöchste Privilegium vom 22. April 1885 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Neu-Weißensee im Kreise Niederbarnim bis zum Betrage von 250 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 22 S. 211 bis 214, ausgegeben den 29. Mai 1885.

Berichtigung.

In dem im 15. Stück der Gesetz-Sammlung für 1885 S. 107 und 108 abgedruckten Gesetze vom 7. April 1885, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Seehausen rc., ist im §. 1 dritte Zeile statt „Eisleben" zu setzen: „Eilsleben".

Berlin, den 3. Juni 1885.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.